**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**
**gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Eike Holsten (CDU)

# Freistellungen für kommunale Mandatsträger der SPD: Hat das Sozialministerium geltendes Recht überschritten?

Anfrage des Abgeordneten Eike Holsten (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 10.11.2026

Das Politikjournal „*Rundblick*“ berichtet in seiner Ausgabe Nr. 197 vom 6. November 2026 unter der Überschrift „Nutzte eine SPD-Ratsfrau eine zu großzügige Freistellungsregel im Ministerium?“[1] über die Freistellungspraxis des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) gegenüber einer dort beschäftigten Referatsleiterin, die zugleich ein kommunales Mandat für die SPD im Rat der Landeshauptstadt Hannover wahrnimmt und Bezirksbürgermeisterin in Hannover-Kleefeld ist.

Der Berichterstattung zufolge hat das MS auf Anfrage des *Rundblicks* bestätigt, dass die betroffene Beschäftigte teilweise von ihren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt worden sei und ihre dienstlichen Bezüge dennoch weiter erhalten habe. Dies sei nach Angaben des Ministeriums „aus Gründen der Verwaltungsökonomie“ sowie „zur Förderung der besonderen Bedeutung des kommunalpolitischen Ehrenamtes“ geschehen.

Im Zuge einer rechtlichen Neubewertung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften sei das Ministerium allerdings zu dem Ergebnis gekommen, „dass die seinerzeitige Auslegung der ergangenen Erlass- und Verwaltungsvorgaben zu weitgehend war“. Daraufhin sei die ursprünglich gewährte Freistellungsregelung geändert worden.

1. Welche gesetzlichen, tarifvertraglichen und sonstigen rechtlichen Regelungen gelten für die Freistellung von Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten des Landes Niedersachsen zur Wahrnehmung kommunaler Mandate, insbesondere hinsichtlich des zulässigen zeitlichen Umfangs, der Fortzahlung der Bezüge und der erforderlichen Nachweise?

2. Welche Erlasse, Verwaltungsvorschriften, ministeriellen Anweisungen oder sonstigen Vorgaben wurden seit dem 1. November 2022 innerhalb der Landesverwaltung zur Freistellung von Beschäftigten für kommunale Mandate erlassen, geändert oder aufgehoben, und inwiefern bestehen beziehungsweise bestanden Unterschiede zwischen den einzelnen Ressorts?

3. Welche konkreten Freistellungen und sonstigen Arbeitszeitvergünstigungen wurden der in der Berichterstattung genannten Referatsleiterin des MS seit Beginn ihrer Beschäftigung im Ministerium zur Wahrnehmung ihres kommunalen Mandats gewährt und in welchem Umfang tatsächlich in Anspruch genommen (bitte nach Zeitraum, bewilligtem und tatsächlich genutztem Stundenumfang, Zweck, Rechtsgrundlage und Fortzahlung der Bezüge aufschlüsseln)?

4. Wann, von wem und auf wessen Veranlassung wurde die der genannten Referatsleiterin ursprünglich gewährte Freistellungsregelung gewährt, und welche rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen lagen dieser Entscheidung zugrunde?

5. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt waren die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Gewährung der Freistellungsregelung für die genannte Referatsleiterin amtierende Ministerin beziehungsweise der amtierende Minister Dr. Philippi sowie die jeweilige Staatssekretärin beziehungsweise der jeweilige Staatssekretär gegebenenfalls an der Entscheidung beteiligt, und inwiefern haben sie die Freistellungsregelung gegebenenfalls selbst genehmigt, ihr zugestimmt

[1] https://rundblick-niedersachsen.de/nutzte-eine-spd-ratsfrau-eine-zu-grosszuegige-freistellungsregel-im-ministerium.

oder sie zur Kenntnis genommen(bitte genaue Darstellung der Abläufe unter genauer Angabe, wer gegebenenfalls welche Entscheidung getroffen hat bzw. Kenntnis genommen hat)?

6. Was versteht das MS unter den gegenüber dem *Rundblick* angeführten „Gründen der Verwaltungsökonomie“ sowie der „Förderung der besonderen Bedeutung des kommunalpolitischen Ehrenamtes“, inwiefern waren diese Erwägungen für die Gewährung der ursprünglichen Freistellungsregelung maßgeblich und auf welche konkreten Rechtsgrundlagen stützte das MS diese Begründung?

7. Welche fachlichen und rechtlichen Stellungnahmen oder Entscheidungsvorschläge wurden vor der ursprünglichen Gewährung der Freistellungsregelung für die genannte Referatsleiterin gegebenenfalls innerhalb der zuständigen Fachabteilung des MS eingeholt beziehungsweise erstellt, von welcher konkreten Organisationseinheiten stammten diese und zu welchen Ergebnissen kamen sie jeweils?

8. Inwiefern entsprach die ursprünglich gewährte Freistellungsregelung für die genannte Referatsleiterin den fachlichen und rechtlichen Stellungnahmen beziehungsweise Entscheidungsvorschlägen der beteiligten Fachabteilung(en) im MS? Soweit von den Entscheidungsvorschlägen/Stellungnahmen der Fachabteilung(en) des MS abgewichen wurde: Von wem wurde diese abweichende Entscheidung aus welchen Gründen getroffen?

9. Welche fachlichen und rechtlichen Stellungnahmen oder Entscheidungsvorschläge wurden vor der ursprünglichen Gewährung der Freistellungsregelung für die genannte Referatsleiterin gegebenenfalls von anderen Ressorts (z. B. MI oder MF) eingeholt beziehungsweise erstellt, von welchen konkreten Organisationseinheiten stammten diese und zu welchen Ergebnissen kamen sie jeweils?

10. Inwiefern entsprach die ursprünglich gewährte Freistellungsregelung für die genannte Referatsleiterin den fachlichen und rechtlichen Stellungnahmen beziehungsweise Entscheidungsvorschlägen der anderen befassten Ressorts (z. B. MI oder MF)? Soweit von den Stellungnahmen/Entscheidungsvorschlägen der anderen Ressorts abgewichen wurde: Von wem wurde diese abweichende Entscheidung aus welchen Gründen getroffen?

11. Gab es allgemeine Hinweise anderer Ressorts (z. B. MI oder MF) zum Umgang mit Freistellungen für kommunale Tätigkeiten, die für den Fall der betroffenen Referatsleiterin im MS von Belang gewesen sein könnten? Wenn ja, wurden diese im Falle der betroffenen Referatsleiterin berücksichtigt (Antwort bitte mit Begründung)?

12. Gab es zwischen der genannten Referatsleiterin im MS und der jeweiligen Hausleitung im MS zu dem Thema „Freistellung“ persönliche Gespräche/Telefonate/E-Mails oder sonstige Korrespondenzen (bitte aufgliedern nach Ministerinnen/Minister Staatssekretär/Staatssekretärin unter Angabe des Formats der Korrespondenz, des Inhalts und des Datums)?

13. Welche konkreten kommunalpolitischen Tätigkeiten waren von der ursprünglich gewährten Freistellungsregelung erfasst, und inwiefern wurde dabei zwischen der Teilnahme an Sitzungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem kommunalen Mandat unterschieden?

14. Welche Nachweise über die Erforderlichkeit und tatsächliche Inanspruchnahme der Freistellungen wurden von der betroffenen Referatsleiterin verlangt und vorgelegt, und in welcher Form wurde deren Vorliegen und Richtigkeit durch das MS überprüft?

15. Wann und aus welchem Anlass erfolgte die in der Berichterstattung erwähnte rechtliche Neubewertung der Freistellungsregelung, wer hat diese veranlasst und durchgeführt, und zu welchen konkreten rechtlichen Ergebnissen ist das MS dabei gelangt?

16. Gab es vor der rechtlichen Neubewertung auch Hinweise/Stellungnahmen anderer Ressorts (z. B. MI oder MF)? Wenn ja, welche Hinweise/Stellungnahmen gab es, und inwieweit wurden diese im Rahmen der Entscheidungsfindung im MS gegebenenfalls berücksichtigt?

17. In welchen konkreten Punkten ging die ursprünglich gewährte Freistellungsregelung nach der rechtlichen Neubewertung des MS (oder gegebenenfalls anderer Ressorts) über die gesetzlichen beziehungsweise sonstigen rechtlichen Vorgaben hinaus, und wie bewertet die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Rechtmäßigkeit der ursprünglich gewährten und tatsächlich in Anspruch genommenen Freistellungen durch die genannte Referatsleiterin des MS?

18. Wann, durch wen und in welchem Umfang wurde die ursprünglich gewährte Freistellungsregelung für die genannte Referatsleiterin geändert, und welche konkreten Unterschiede bestehen zwischen der bisherigen und der nunmehr geltenden Regelung für die genannte Referatsleiterin?

19. Wann und in welcher Form wurden die jeweils amtierende Ministerin beziehungsweise der amtierende Minister Dr. Philippi sowie der jeweils amtierende Staatssekretär oder die amtierende Staatssekretärin Dr. Arbogast über Zweifel an der Rechtmäßigkeit der ursprünglich gewährten Freistellungsregelung und die Ergebnisse der rechtlichen Neubewertung informiert, und in welcher Form waren sie an der Entscheidung über die Änderung der Freistellungsregelung für die genannte Referatsleiterin beteiligt?

20. Welche finanziellen Auswirkungen hatte die ursprünglich gewährte Freistellungsregelung der genannten Referatsleiterin für das Land Niedersachsen, insbesondere durch die Fortzahlung von Bezügen während der Freistellung, und in welchem Umfang wurden gegebenenfalls Bezüge für Zeiten fortgezahlt, für die nach der nunmehrigen Rechtsauffassung des MS kein entsprechender Anspruch bestand?

21. Welche arbeitsrechtlichen, dienstrechtlichen oder finanziellen Konsequenzen hat das MS aus der rechtlichen Neubewertung gegebenenfalls gezogen, insbesondere hinsichtlich einer rückwirkenden Überprüfung bereits gewährter Freistellungen, einer möglichen Rückforderung zu Unrecht fortgezahlter Bezüge, der Korrektur von Arbeitszeitkonten oder der Prüfung möglicher Pflichtverletzungen der an der ursprünglichen Gewährung der Freistellungsregelung beteiligten Personen?

22. Welche Erkenntnisse liegen dem MS darüber vor, ob für Zeiträume, in denen die betroffene Referatsleiterin unter Fortzahlung ihrer Bezüge freigestellt war, zugleich Verdienstausfallentschädigungen gegenüber der Landeshauptstadt Hannover geltend gemacht oder ausgezahlt wurden, und welche Maßnahmen hat das Ministerium gegebenenfalls zur Aufklärung entsprechender Sachverhalte ergriffen?

23. In welchen weiteren Fällen wurden seit dem 1. März 2013 Beschäftigten des MS Freistellungen oder sonstige Arbeitszeitvergünstigungen zur Wahrnehmung kommunaler Mandate unter Fortzahlung der Bezüge gewährt (bitte jeweils nach Kalenderjahr, Art des kommunalen Mandats, Umfang, Zweck und Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?

24. In welchen Fällen wurden seit dem 1. März 2013 in den übrigen Ministerien, der Staatskanzlei und den nachgeordneten Landesbehörden vergleichbare Freistellungen oder sonstige Arbeitszeitvergünstigungen zur Wahrnehmung kommunaler Mandate gewährt (bitte nach Ressort, Dienststelle, Kalenderjahr, Art des kommunalen Mandats, Umfang, Rechtsgrundlage und Fortzahlung der Bezüge aufschlüsseln)?

25. In welchen weiteren Fällen innerhalb der Landesverwaltung wurden seit dem 1. November 2022 Freistellungsregelungen für kommunale Mandatsträger nachträglich wegen einer fehlerhaften oder zu weitgehenden Auslegung der geltenden Rechtsvorschriften geändert, und welche rechtlichen und finanziellen Konsequenzen wurden daraus jeweils gezogen?

(verteilt am 11.11.2026)